



Florence Geerlings  
Rektorin Geschwister-Scholl-Grundschule

Neuss, den 21.11.2022

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE  <b>STELLUNGNAHME</b> <b>18/124</b>  A15, A04
--

## **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 18/60**

*„Aus der Pandemie lernen: Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen im Primar- und Sekundarbereich sowie Förderschulen in Nordrhein-Westfalen zur kritischen Infrastruktur entwickeln und den nächsten Herbst vorbereiten!“*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung im Ausschuss Schule und Bildung und im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein Westfalen (LT-Drucks. 18/60).

Gerne nehme ich Stellung zum vorliegenden Antrag.

Gegenstand des Antrags ist der Bezug zum vergangenen Umgang mit der Corona Pandemie und der daraus resultierenden Überlegung, Schulen und Kindertageseinrichtungen aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen Relevanz zu kritischen Infrastrukturen zu entwickeln.

### **Situation und Werdegang der Geschwister-Scholl-Grundschule**

Seit 2014 bin ich Schulleiterin einer städtischen zweizügigen Gemeinschaftsgrundschule im Neusser Süden mit 85% Migrationsanteil, die seit dem Schuljahr 2014/15 zu einer Schule des „Gemeinsamen Lernens“ wurde.

Unsere Schule besuchen ca. 200 Kinder, davon 19 Kinder mit anerkanntem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und 11 Kindern in der Erstförderung (weniger als zwei Jahre in Deutschland).

Unser multiprofessionelles Team besteht aktuell aus zwei Sonderpädagogen/innen, 12 Lehrkräften, einer Referendarin, einer Sozialpädagogin für die Schuleingangsphase, einer

Schulsozialarbeiterin für den Übergang Kindergarten/Schule gefördert durch das Projekt „ProVier“, einem Schulsozialarbeiter, 11 IntegrationshelferInnen, einer Lehrerin für den herkunftssprachlichen Unterricht und dem 18-köpfigen sozialpädagogischem Personal im Nachmittagsbereich. Durch das Programm „Geld statt Stellen“ wurde uns noch eine zusätzliche Verena Stelle mit 28 -Wochenstunden bewilligt sowie eine 12 -Wochenstunden-Stelle für unsere 11 Kinder in der Erstförderung. Beide Stellen werden voraussichtlich besetzt.

### **Problematik**

Um mögliche Schließungen in Kindertagesstätten und Schulen zu vermeiden, müssen verlässliche Maßnahmen und ein Strategiekonzept entwickelt werden.

Das Offenhalten der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen hat dabei aus vielerlei Gründen eine hohe Bedeutsamkeit.

1. Aus entwicklungspsychologischer Sicht sind soziale Kontakte für Heranwachsende unersetzlich.
2. Aus lernpsychologischer Sicht sind pädagogische Anregungen notwendig, damit keine Nachteile für diejenigen entstehen, die wenig Unterstützung aus dem häuslichen Umfeld erhalten.
3. Es entsteht ein hohes Belastungspotential in den Familien, die eigene Erwerbstätigkeit und die Kinderbetreuung, ggfs. zusammen mit Distanzunterricht, zu bewältigen.
4. Kindern mit wenig Deutschkenntnissen fehlten der Kontakt zu anderen deutschsprachigen Kindern.
5. Die häusliche Gewalt und somit auch die Gefährdung des Kindeswohle steigen durch die höhere Belastung innerhalb der Familien an.

Eine Schließung dieser Einrichtungen würde nicht nur Unterrichtsausfall sowie soziale und psychische Folgen bei Kindern und Jugendlichen erzeugen, sondern auch eine Gefährdung der Sicherstellung der sozialkritischen Infrastruktur, da die Betreuungsfunktionen eingeschränkt wären.

Das Handlungskonzept Corona des MSB vom Sommer 2022 sowie die schulischen Konzepte zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht, der verbesserte digitale Ausbau in den Schulen, die veränderten angepassten CoronaSChVO und BetrVO sowie die

personelle Ressourcenerweiterung in den Einrichtungen können eine längerfristige Schließung vermeiden.

### **Das Handlungskonzept Corona des MSB NRW<sup>1</sup> + Begleiterlass<sup>2</sup>**

Das Handlungskonzept des MSB zielt auf Lösungsvarianten und Verlässlichkeit im Umgang mit der aktuellen Pandemiesituation und bietet eine Orientierung. So wird der Schwerpunkt auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen gelegt, um gesundheitliche Risiken zu minimieren. Ebenso wird großer Wert auf den eigenverantwortlichen Umgang mit dem Virus gelegt. Ziel dabei bleibt immer, den Präsenzunterricht so hoch wie möglich aufrechtzuerhalten, da dies für die Bedeutsamkeit der psychosozialen Entwicklungen der SchülerInnen entscheidend ist.

Gegliedert wird das 20-seitige Handlungskonzept in 12 Abschnitte, die über die weitere Vorgehensweisen präzise Aufschluss geben mit dem Ziel, den Schulbesuch möglichst symptomfrei zu halten und somit Schließungen oder Unterrichtsausfall zu vermeiden.

Folgende Grundsätze wurden dabei zugrunde gelegt:

- ✚ Eigenverantwortung und Zurückgreifen auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen
- ✚ Erfahrungswerte der Schulen einbeziehen + schulinternen angepassten Hygieneplan
- ✚ Empfehlung zum Tragen der Maske
- ✚ Regelmäßiges Lüften
- ✚ Anlassbezogene Tests auf freiwilliger Basis im häuslichen Umfeld
- ✚ Anlässe der häuslichen Testung sind 1. der Kontakt mit einer infizierter Person am dritten und fünften Tag, obwohl evtl. keinerlei Symptome aufgetreten sind, 2. das Auftreten leichter Symptome bis zu 24 Stunden
- ✚ Lüftungskonzepte der Schulen wurden als Basis genommen, um die Einrichtung einer technischen Lüftung oder die Aufstellung von Luftreinigungsgeräten durch die Kommunen zu installieren (Installation durch Schulträger)

---

<sup>1</sup> file:///C:/Users/neac009/AppData/Local/Temp/handlungskonzept-corona\_220929.pdf

<sup>2</sup> file:///C:/Users/neac009/AppData/Local/Temp/begleiterlass-handlungskonzept-corona\_29.9.2022.pdf

- ✚ Installieren von CO2-Messgeräten, um die richtigen Lüftungsintervalle zu unterstützen (einmalige finanzielle Anschaffung durch die Landesregierung, Installation durch Schulträger)
- ✚ § 3 Abs. 5 Distanzlernverordnung: Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes für einzelne SchülerInnen erteilt werden.
- ✚ Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 2. Oktober 2020 [GV. NRW. S. 975]: Rechtsgrundlage für den Distanzunterricht
- ✚ Testungen von Kindern und Jugendlichen auf symptomatische Fälle beschränken (anlassbezogen)
- ✚ Im Regelfall soll dies freiwillig anlassbezogen (Symptome, Kontaktpersonen) von zuhause erfolgen (fünf Tests im Monat).
- ✚ Weitere Antigentests werden den Schulen zur Verfügung gestellt, um anlassbezogene Testungen von SchülerInnen durchzuführen.
- ✚ Verzicht dieser anlassbezogenen Tests nur dann, wenn Bestätigung eines negativen anderen Tests vorliegt (bei minderjährigen SchülernInnen Durchführung eines Erwachsenen)
- ✚ Entscheidung der anlassbezogenen Testung erfolgt durch die Lehrkraft
- ✚ Antigentests werden über die Schulen selbst bestellt (Portal COSMO)
- ✚ Für weitere Handlungsinitiativen greifen immer die aktuellen CoronaSChVO und CoronaBetrVO
- ✚ Im Falle von krankheitsbedingten Abwesenheiten des Personals soll das schulinterne Vertretungskonzept jeder Schule zum Tragen kommen. Es können auch Kooperationen mit anderen Schulen geschlossen werden.
- ✚ Szenarien für einen möglichen Distanzunterricht soll jederzeit vorbereitet werden. In diesem Fall tritt das schulinterne Konzept zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht in den Vordergrund. Die entsprechenden Lernplattformen (z.B. Logineo LMS, Logineo NRW, Videokonferenzsysteme) sollen vorbereitet sein.
  - ⇒ Durch die rechtzeitige und regelmäßige Integration der Lernplattformen soll die sichere Anwendung im Umgang mit den digitalen Angeboten gestärkt werden. Ein reibungsloser Wechsel von Präsenz- zum Distanzunterricht gilt es anzustreben.
  - ⇒ Es gilt: Vorrang hat immer der Präsenzunterricht

- ✚ Eine Vielzahl von Handreichungen sowie good-practice Beispielen zur Verknüpfung von Distanz- und Präsenzunterricht befinden sich auf der Seite des Ministeriums.
- ✚ Die Bildungsmediathek NRW bietet Bildungsmedien und geprüfte Links zu Lehrermaterialien.
- ✚ Keine eingeschränkte Eingliederungshilfeleistung für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf  
(SchulbegleiterInnen können bei Distanzunterricht auch im häuslichen Umfeld eingesetzt werden)
- ✚ Gleiche Behandlung einer Freistellung bei Prüflingen mit Corona wie bei einer anderen Erkrankung;  
Nach organisatorischem Ermessen kann die Schule einen weiteren Raum zur Verfügung stellen, wenn dies anlassbezogen ist, Testnachweis muss negativ sein, Isolationspflicht gilt auch hier nach der derzeit gültigen CoronaSchVO
- ✚ Anordnungen des Gesundheitsamtes mit behördlicher Quarantäneverordnung gehen hierbei immer vor.
- ✚ Schulfahrten können durchgeführt werden vor dem Hintergrund einer sorgfältigen Risikoabwägung und der bundesrechtlichen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseVO). Eine Checkliste steht auf der Seite des Ministeriums zur Verfügung. Diese beinhaltet eine Maßnahmenauflistung, die die weitere Vorgehensweise bei positiven Fällen während der Klassenfahrt regelt.
- ✚ Ein internationaler Austausch kann bei gleicher Risikoabwägung wahrgenommen werden.

Begleiterlass: Das Handlungskonzept des MSB NRW wird regelmäßig bei verändertem Infektionsgeschehen und Rechtslage aktualisiert und im Bildungsportal NRW eingestellt. AnsprechpartnerInnen stehen in den BZR zur Verfügung. Die MedienberaterInnen werden eingebunden. Auf eine Verschärfung der Maskenpflicht, wie in § 28b Abs.3 IfSG angegeben, könnte ab Klasse fünf bei entsprechender Infektionslage von der Landesregierung zurückgegriffen werden. bis zu diesem Zeitpunkt, der frühzeitig angekündigt wird, bleibt es bei der Empfehlung zum Tragen der Maske. Das Bestellen der Schnelltests für LehrerInnen und SchülerInnen wird mit nur einem Schritt über das Portal „Cosmos“ bestellt. Das Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen nach Corona“ wird von der Landesregierung bis zum Ende der Sommerferien 2023 finanziert und verlängert.

## **Personelle Ressourcenerweiterung, um den Distanzunterricht möglichst zu vermeiden**

Um den Präsenzunterricht möglichst lange aufrechterhalten zu können, gibt es einige Regelungen und Empfehlungen des Ministeriums, die abgerufen werden können:

- + Es gilt der schulinterne Vertretungsplan der Schule.
- + Zusammenarbeit mit anderen Schulen<sup>3</sup>
- + Erweiterung des Einsatzes von schulischem Personal (Pensionäre, Studierende...)
- + Zusätzliche 400 Stellen für befristetes Personal über Geld statt Stellen
- + Aktionsprogramm Extrapersonal: weitere finanzielle Mittel zur Besetzung befristeter Stellen von zusätzlichen Lehrkräften und weiteres pädagogische Personal
- + Mehrarbeit für Bestandslehrkräfte
- + Aufstockung des selbstständigen Unterrichts bei LehramtsanwärtInnen (von den regulären drei Stunden auf sechs Stunden)
- + Mitarbeit von Studierenden im Praxissemester, z.B. Unterstützungsleistungen im Tandemverfahren + individuelle Kleingruppenarbeit
- + Temporäres Zusammenlegen von Lerngruppen
- + Frühzeitige Absprachen innerhalb des Kollegiums treffen und befristet eingestelltes Personal in die Einarbeitungen und Klassensituationen vorbereiten, Arbeitsplatz dokumentiert hinterlassen, damit im Falle der Abwesenheit der Lehrkraft, die Vertretung sichergestellt ist
- + Kinder mit Unterstützungsbedarf haben Anrecht auf Schulbegleitungen im häuslichen Umfeld
- + Einrichten von Study Halls

## **Programm „Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung“**

Das Programm ermöglicht, zeitlich befristete Projekte an Schulen zu finanzieren. Ziel ist es, ungenutzte Lehrerstellen für zeitlich befristete Projekte zu nutzen, um flexibel auf Lehr- und Unterrichtsbedarfe sowie auf Anforderungen und Aufgaben aus dem Schulprogramm zu reagieren. Primär richtet sich das Programm „Geld aus Stellen“ an Personen, z.B.

---

<sup>3</sup> §4 SchulG NRW

KünstlerInnen, InformatikerInnen etc., die ihr Erfahrungswissen in den Schulbetrieb einbringen können und den Blickwinkel nach außen schärfen.

### **Cosmo Abfrage des MSB NRW als Rückmeldung zum Schulbetrieb und zum Infektionsgeschehen**

Jeweils zum Stichtag Mittwoch wird einmal wöchentlich die online Corona-Abfrage an alle öffentlichen Schulen in NRW gestellt. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die schulischen Rückmeldebögen, die innerhalb weniger Minuten ausgefüllt sind, ermöglichen es, den genauen Corona-Stand jeder Schule festzustellen. Der tatsächliche personelle Ist-Zustand der Schule sowie die Anzahl von Schnelltests und der umgesetzte Unterrichtsbetrieb ermöglichen es dem MSB NRW, angemessene Entscheidungen für weitere Handlungssituationen zu treffen.

### **Zweites Bildungssicherungsgesetz 2021 zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen**

Mit dem zweiten Bildungssicherungsgesetz des Landes NRW<sup>4</sup> wurde eine Vielzahl von Regelungen für die schulischen Bildungsgänge, Prüfungen und Abschlüsse unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie getroffen und rechtlich verankert. Somit werden den SchülerInnen anerkannte Schulabschlüsse, faire Prüfungen und Entscheidungsübertragungen bei Versetzungsentscheidungen für Erziehungsberechtigte ermöglicht.

#### **Kurz zusammengefasst ergeben sich folgende Ergebnisse:**

-  Keine Berücksichtigung von Minderleistungen aus dem 2. Halbjahr in einem Fach bei Versetzungsentscheidungen
-  Verschiebung von Delfin 4 Verfahren
-  Verlängerung von schulpraktischen Ausbildungselementen

---

<sup>4</sup> BASS 22/23 1.1 Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz)

- + Distanzunterricht als Rechtsgrundlage
- + erbrachte Leistungen des gesamten Schuljahres werden berücksichtigt
- + Verzicht auf das Versenden der blauen Briefe, dadurch mehr SchülerInnen als bisher zu versetzen, um coronabedingte Benachteiligungen zu umgehen
- + Dabei heißt es, dass „Minderleistungen in einem Fach, die abweichend von der im letzten Zeugnis erteilten Note nicht mehr ausreichend ist, werden bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt.“<sup>5</sup>
- + Am Ende der Erprobungsstufe wird die Entscheidung über eine Wiederholung an der bisherigen Schule oder einen Schulformwechsel nach einer Beratung durch die Schule grundsätzlich den Eltern überlassen (Erprobungsstufenkonferenz spricht Empfehlung aus).
- + Angebot von erweiterten Nachprüfungsmöglichkeiten + das freiwillige Wiederholen einer Klasse, ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer an einer Schule.
- + Anpassungen bei den Zentralen Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (ZP 10), die „faire“ Prüfungen mit landeseinheitlichen Aufgaben beinhalte (Verschiebung des Beginns der Prüfungstermine, Konkretisierung der fachlichen Vorgaben, Bereitstellung zusätzlicher Auswahlmöglichkeiten bei den schriftlichen Prüfungsaufgaben, Modifikationen der Bewertungsraster in den Unterlagen für die LehrerInnen)
- + Am Ende des Schuljahres 2021 gibt es Versetzungsentscheidungen mit erweiterten Nachprüfungen und dem freiwilligen Wiederholen ohne Anrechnungsjahr
- + Faire Bedingungen und Maßnahmenpaket für den Abschlussjahrgang 2021:
  - ⇒ Verschiebung des Beginns der Abiturprüfungen um neun Tage vom 14. April auf den 23. April 2021,
  - ⇒ kein regulärer Unterricht in diesem Zeitraum, stattdessen fanden verpflichtende Unterstützungs- und Vorbereitungskurse in den Abiturprüfungsfächer statt,
  - ⇒ erweiterte Aufgabenauswahl für die Lehrkräfte bzw. Prüflinge,
  - ⇒ Möglichkeit der Nutzung des Nachschreibetermins für SchülerInnen, die im Haupttermin an drei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen einer Kalenderwoche Klausuren schreiben,
  - ⇒ externe Zweitkorrektur entfiel, stattdessen interne Zweitkorrektur

---

<sup>5</sup> BASS 22/23 1.1 Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz)

## **Verlängerung des Aktionsprogramms „Ankommen und Aufholen nach Corona“ durch Landesmittel**

Die vier Säulen Extrablick, Extrapersonal, Extrageld und Extrazeit können weiterhin genutzt werden um gezieltes Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände zu ermöglichen. Dies wurde bis Ende der Sommerferien 2023 verlängert.

## **Vergleich mit anderen Bundesländern**

Die ersten Bundesländer (BW, Bayern, Hessen und Schlesw.Holstein) haben bereits die generelle Isolationspflicht für positiv getestete Personen aufgehoben. Das bedeutet, dass derjenige, der positiv getestet wurde, sich nicht mehr in häusliche Quarantäne begeben müsste. Stattdessen sollen verpflichtende Schutzmaßnahmen, wie eine begrenzte Maskenpflicht positiv Getesteter, sowie dringende Empfehlungen gelten. Wenn eine solche Anpassung der Isolationspflicht kommen würde, wäre eine Erleichterung in der Personalbesetzung der Einrichtungen spürbar.

## **Verlängerung des Kita-HelferProgramms**

Die Landesregierung setzt das Kita-Helfer-Programm bis 31. Juli 2023 fort. Dadurch können die HelferInnen das pädagogische Personal bei alltäglichen Arbeiten wie der Umsetzung von Hygieneregeln, beim Küchendienst, Einkaufen und Reinigen oder auch bei Ausflügen und Veranstaltungen unterstützen.

## **Fazit**

Betrachtet man alle an Bildungseinrichtungen Beteiligte, so ist ein großer Anteil, ca. die Hälfte der Bevölkerung, von Einschränkungen in Kitas, Schulen und weiteren Bildungsinstitutionen betroffen.

Neben Studien, die entwicklungspsychologische, gesundheitliche und lernbezogene Defizite aufzeigen, sprechen Wissenschaftler auch von Chancen- und Bildungsungerechtigkeiten, die mit dem Wegfall des Präsenzunterrichts einhergehen. Ebenso können problematische Entwicklungsverläufe und Kindeswohlgefährdung unentdeckt bleiben, wenn nicht der regelmäßige Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufrecht erhalten bleibt. Aus diesem Grund muss das prioritäre Ziel die regelmäßige und konstante Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts sein.

Als ein weiteres wichtiges Argument sei zu erwähnen, dass die Betreuungsfunktion für diejenigen, deren Eltern in kritischen Infrastrukturen tätig sind, von wesentlicher Bedeutung ist. Ob allerdings die Bildungseinrichtungen den kritischen Infrastrukturen zugeordnet werden müssen, ist meines Erachtens noch einmal zu überdenken. Mir stellt sich auch die Frage, ob für alle SchülerInnen der Unterrichtsausfall gleich kompliziert und problematisch ist oder ob ggfs. Notbetreuungsangebote dies auffangen könnten? Was ist in Krisen- und Katastrophenzeiten unbedingt aufrecht zu erhalten? Welche Studien belegen, welche innerschulischen Prozesse, Kernfächer etc. unbedingt aufrecht erhalten bleiben müssen? Eindeutig ist, dass Bildung als eine wichtige Grundvoraussetzung für eine zu gelingende Lebensgrundlage zu betrachten ist.

Aufgrund dessen halte ich es für wichtig, Bildungsabschlüsse auch in Krisenzeiten unter fairen Bedingungen anzuerkennen und Anpassungen in schulischen Bildungsgängen vorzunehmen, die coronabedingte Benachteiligungen umgehen. Ebenso ist der Ausbau der personellen Ressourcenerweiterung zu begrüßen, um neben einem positiven pädagogischen Effekt (kleinere Gruppen...) auch eine Stabilisierung in der Personalsituation herbeizuführen. Des Weiteren bieten das Handlungskonzept Corona des MSB vom Sommer 2022 sowie die schulischen Konzepte zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht, der verbesserte digitale Ausbau in den Schulen und veränderte angepassten CoronaSChVo und BetrVo eine langfristige Perspektive, um Schulschließungen vorzubeugen.